



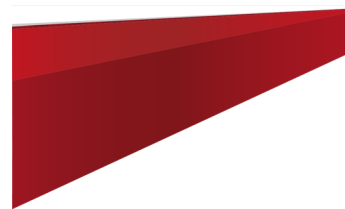
Schiedsgerichtsreglement

Swiss Volley Region Innerschweiz



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Inkraftsetzung und Änderungen	4
2	Aus- und Weiterbildung	4
2.1	Niveau 1 (N 4).....	4
2.2	Niveau 2 (N 3).....	4
2.3	Niveau 3 (N 2).....	4
2.4	Niveau 4 (N 1) Nationales Kader.....	5
2.5	Beförderungen	5
3	Schiedsrichter	5
3.1	Mindestanzahl Spiele / Obligatorium	5
3.2	Strafen gegenüber Schiedsrichtern	5
3.2.1	Nichterscheinen	6
3.2.2	Zu spätes Erscheinen	6
3.2.3	Unkorrektes Tenü	6
3.2.4	Matchblattzustellung	7
3.3	Saisonale Angaben / Absenzen	7
3.4	Dispens	7
3.5	Weiterbildung / Schiedsrichter Wiederholungskurs (WK).....	8
3.6	Wiederaufnahme der Schiedsrichtertätigkeit.....	8
3.7	Haftung	8
3.8	GRUNDLAGEN	8
4	Linienrichter	9
4.1	Reglementsgrundlagen.....	9
4.2	Voraussetzung.....	9
4.3	Ausbildung	9
4.4	Entschädigung	9
4.5	Abtausch.....	9
4.6	Eintreffen vor Ort	9
4.7	Strafen für Nichterscheinen	10
4.8	Tenue.....	10
4.9	Ausschluss.....	10
5	Entschädigung	11
5.1	Spielleitung	11
5.2	Reiseentschädigung	11
5.3	Verpflegungsentschädigung	12
6	Schreiber	14



6.1	Schreibertausch während des Spiels	14
7	Vereine.....	15
7.1	Verantwortliche	15
7.1.1	Schiedsrichterverantwortlicher	15
7.1.2	Schreiberverantwortlicher	15
8	Einteilung	17
8.1	Spielleitungskriterien.....	17
8.1.1	Vereinsinterne Schiedsrichter.....	17
8.1.2	Vereinsinterne, nicht lizenzierte Schiedsrichter	17
8.1.3	Externe Schiedsrichter.....	17
8.2	Aufgebote	17
8.2.1	Allgemeine Aufgebote	17
8.2.2	Entscheidungs- und Cupspiele	17
8.3	Spielrückgabe	18
9	Referee Delegates (RD)	19
9.1	Allgemeines	19
9.2	Voraussetzungen, um RD zu werden	19
9.3	Aufgaben eines RD.....	19
9.4	Was darf der RD nicht	20
9.5	Verhalten des RD	20
9.6	Entschädigung	20
9.7	Aufgebot	20
10	Inkraftsetzung / Änderungshistorie	22



1 Allgemeines

Das vorliegende Dokument definiert die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter, Linienrichter und Schreiber sowie der Vereine in Bezug auf das Schiedsrichterwesen.

Zur besseren Lesbarkeit des Dokumentes wird nicht zwischen weiblichen und männlichen Personen unterschieden. Die verwendete männliche Schreibweise gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

1.1 Inkraftsetzung und Änderungen

Änderungen werden dem Regionalverband durch den RSK-Präsidenten unterbreitet. Der SVRI- Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen und die Inkraftsetzung bzw. Änderungen des Reglements. Detailliertere Angaben sind im Schlusskapitel ersichtlich.

2 Aus- und Weiterbildung

Gemäss Swiss Volley Region Innerschweiz werden die Schiedsrichtergrade wie folgt definiert:

2.1 Niveau 1 (N 4)

Definition: Leitung von Spielen mit einem Schiedsrichter

Voraussetzung: bestandene Ausbildung N4

Weiterbildung: Jährlicher Besuch des Schiedsrichter-Weiterbildungskurses

2.2 Niveau 2 (N 3)

Definition: Berechtigung zur Leitung von Spielen mit zwei Schiedsrichtern bis 2. Liga

Voraussetzung: bestandene Ausbildung N 3

Weiterbildung: Jährlicher Besuch des Schiedsrichter-Weiterbildungskurses

2.3 Niveau 3 (N 2)

Definition: - Berechtigung zur Leitung von Spielen bis 1. Liga
- kann als Referee Delegate (Beobachter) oder Ausbilder (regional) eingesetzt werden.

Voraussetzung: - Empfehlung durch Referee Delegate
- bis max. 60-jährig



- Die zuständige RSK kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein Mangel an Schiedsrichtern besteht und der entsprechende Schiedsrichter über die notwendigen Fähigkeiten verfügt.

Weiterbildung: - Jährlicher Besuch des Schiedsrichter-Weiterbildungskurses

2.4 Niveau 4 (N 1) Nationales Kader

2.5 Beförderungen

Interessierte Schiedsrichter, welche gerne in ein höheres Niveau aufgenommen werden möchten, vermerken dies im VolleyManager für die neue Saison oder melden sich bei einem Mitglied der RSK. Diese entscheidet nach erfolgter Beobachtung über eine mögliche Beförderung. Die Entscheidung wird den Kandidaten nach der Erfüllung der Bedingungen schriftlich mitgeteilt.

Niveau 2 Schiedsrichter, welche sich für Einsätze im nationalen Kader interessieren, vermerken dies im VolleyManager oder melden sich beim RSK-Präsidenten.

3 Schiedsrichter

3.1 Mindestanzahl Spiele / Obligatorium

Die Mindestanzahl der zu leitenden Spiele wird durch die RSK festgelegt und am WK kommuniziert.

Kann bei der Zuteilung der Spiele die notwendige Mindestmenge dem Schiedsrichter nicht zugeteilt werden, so muss sich der Schiedsrichter selbst darum bemühen, die geforderte Mindestmenge zu erreichen.

Einsätze als Linienrichter und bei Cupspielen (Swiss Volley und SVRI) werden dem Pensum zugerechnet, hingegen Turniereinsätze, U23 3. / 4. Liga Einsätze und Plausch Meisterschaftsspiele zählen nicht zum Mindestobligatorium (Ausnahme SM-Quali und SM). Pro fehlendes Spiel wird eine Administrativbusse gemäss GO SVRI erhoben.

Einsätze in der Nationalliga A und B als 1. oder 2. Schiedsrichter werden als ein Pensum angerechnet.

3.2 Strafen gegenüber Schiedsrichtern

Kapitäne der Mannschaften sind aufgefordert, bei der Feststellung eines Verstosses eine entsprechende E-Mail an die RSK zu verfassen (keine Bemerkungen auf dem Matchblatt).



3.2.1 Nichterscheinen

Nichterscheinen zu einem aufgegebenen Einsatz wird mit einer Busse gemäss GO SVRI bestraft. Der 3. Verstoss innerhalb der gleichen Saison hat den sofortigen Ausschluss aus dem Schiedsrichterkader zur Folge. Der Verein ist anschliessend dafür besorgt, dass die noch ausstehenden Einsätze neu verteilt werden. Pro fehlendes Spiel bis zur Mindestanzahl wird zusätzlich die Gebühr gemäss Art. 2.1 GO SVRI erhoben.

3.2.2 Zu spätes Erscheinen

Zu spätes Erscheinen (ohne triftigen Grund) in der Halle führt zu einer Administrativbusse gemäss GO SVRI. Begründungen sind schriftlich innerhalb von drei Tagen an die SVRI-Geschäftsstelle zu richten.

3.2.3 Unkorrektes Tenü

Bei mangelhafter Ausrüstung erfolgt eine Administrativbusse gemäss GO SVRI. Eine korrekte Schiedsrichterausrüstung umfasst:

- ID
- Offizielles Shirt oder Jacke
- Schwarze oder dunkelblaue Hose
- Turn- oder Hallenschuhe
- Trillerpfeife
- Regelbuch und aktuelles VR
- Rote und gelbe Karte
- SVRI-Aufgebotsliste oder Liste "Eigene Spiele" vom VolleyManager (für Bekanntgabe der Spielnummer an den Schreiber)
- Meterstab/Messband
- Münze/Coin

3.2.4 Matchblattzustellung

Das Matchblatt der regionalen Spiele muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel per Mail bei der SVRI-Geschäftsstelle eintreffen. Bei Nichteinhalten wird dem Schiedsrichter eine Administrativbusse gemäss GO SVRI belastet. Einmal im Monat müssen die Originalmatchblätter per Post an die Geschäftsstelle gesendet werden.

Für nationale Spiele gelten die Bestimmungen von Swiss Volley. Diese sind im Internet abrufbar.

Ligen	Adresse
NL Swiss Volley Cup	info@volleyball.ch
Regionalliga U23 DJ U23 HJ 2L SVRI Cup	matchblatt@sv-ri.ch (gut lesbar!) Original spätestens Ende Monat an: Swiss Volley Region Innerschweiz Räbengasse 36 6422 Steinen
U23 HJ 1L U20 HJ	Geschäftsstelle SVRA Lindenhofstrasse 29A 4665 Oftringen

3.3 Saisonale Angaben / Absenzen

Die saisonalen Angaben bilden die Grundlage für die Zuteilung der Spiele. Schiedsrichter und Schiedsrichterkandidaten, welche die saisonalen Angaben und Absenzen nicht rechtzeitig ausfüllen, können zu allen Terminen und Spielen aufgeboden werden. Die so zugeteilten Spiele können nicht zurückgegeben werden. Im Verhinderungsfall ist das Spiel in Eigeninitiative zu tauschen. Jeder Schiri muss jeweils bis Mitte Juli die eigenen Daten im VolleyManager aktualisieren und die Absenzen für die neue Saison eintragen.

3.4 Dispens

Ein Schiedsrichter kann sich für maximal ein Jahr von der aktiven Tätigkeit dispensieren lassen. Anschliessend wird er/sie wieder reaktiviert, ausser er/sie gibt offiziell den Rücktritt ein. Nur Rücktrittsgesuche im VolleyManager sind gültig und werden entsprechend bearbeitet.

3.5 Weiterbildung / Schiedsrichter Wiederholungskurs (WK)

Die von der RSK ausgeschriebenen Weiterbildungskurse/WK sind für **alle aktiven Schiedsrichter obligatorisch**. Die RSK kann bei Nichterfüllung eine Zurückstufung des zugeteilten Niveaus vornehmen oder einen Ausschluss aus dem regionalen Kader aussprechen. Der Kurs findet jährlich am Freitagabend vor dem Bettag statt. Alle weiteren Infos werden auf unserer Webseite veröffentlicht.

3.6 Wiederaufnahme der Schiedsrichtertätigkeit

Beträgt der Unterbruch der Schiedsrichtertätigkeit **zwei oder drei Jahre**, müssen erneut die **Matchblatt- und Theorieprüfung** (nicht aber die praktische Prüfung) erfolgreich absolviert werden. Der Ausbildungskurs kann freiwillig besucht werden. Nach Bestehen der Matchblatt- und Theorieprüfung kann der Schiedsrichter in der Regel wieder Spiele leiten, welche seiner letzten Niveaueinteilung entsprechen (siehe Ziffer 4 der Ausschreibung im Internet).

Bei einem Unterbruch von **mehr als drei Jahren** müssen die **Matchblatt-, Theorie- und praktische Prüfung** erfolgreich absolviert werden. Die bisherige Niveaueinteilung wird nach bestandener Prüfung bei der Aufnahme ins Schiedsrichterkader grundsätzlich ebenfalls berücksichtigt.

3.7 Haftung

Für die Handlungen der Schiris haften die Vereine, für die sie gemeldet sind. Für alle Sanktionen werden dem Schiedsrichter die entsprechenden Gebühren in Rechnung gestellt. Nicht bezahlte Bussen von Schiris werden den Vereinen übertragen. Schiris ohne Vereinszugehörigkeit verkehren direkt mit der RSK.

3.8 GRUNDLAGEN

Folgende Reglemente bilden die Grundlagen für das Schiedsrichterwesen:

- 1.1 Offizielle Volleyballregeln
- 1.2 Reglement der offiziellen Wettspiele im Volleyball von Swiss Volley (Volleyballreglement; VR)
- 1.3 Reglement Offizielle Wettkämpfe SVRI (OW SVRI)
- 1.4 Schiedsgerichtsreglement SVRI
- 1.5 Sämtliche Anhänge und Ergänzungen zu den erwähnten Reglementen.



4 Linienrichter

4.1 Reglementsgrundlagen

Als Grundlagen gelten die Richtlinien der SSK über den Einsatz von LR sowie der LR-Leitfaden des CEV/ERC.

4.2 Voraussetzung

Als LR dürfen alle von der SSK akkreditierten regionalen Schiedsrichter amten, welche über eine entsprechende Ausbildung verfügen, sowie die Mitglieder des nationalen Schiedsrichterkaders.

LR können bis zum Ende der Saison des Jahres, in welchem sie 60 Jahre alt geworden sind, in Spielen NLA eingesetzt werden.

Die zuständige RSK kann Ausnahme bewilligen, wenn ein Mangel an LR besteht und der entsprechende LR über die notwendigen Fähigkeiten verfügt.

4.3 Ausbildung

LR-Kandidaten absolvieren vor Aufnahme ins regionale LR-Kader ein spezifisches Training.

4.4 Entschädigung

Die Entschädigung für den Linienrichtereinsatz, die Reiseentschädigung und eine allfällige Essensentschädigung erfolgen gemäss VR Swiss Volley. Die Auszahlung in der NLA erfolgt gemäss Anweisung VR Swiss Volley. Im Swiss Volley Cup erfolgt die Auszahlung bar durch die Heimmannschaft. Muss ein Spiel kurzfristig ohne LR durchgeführt werden, so erhält ein aufgebotener anwesender LR dennoch die ihm regulär zustehende Entschädigung.

4.5 Abtausch

Jeder vorgängige Abtausch muss durch die Aufgebotsstelle genehmigt werden.

4.6 Eintreffen vor Ort

Die LR müssen eine Stunde vor dem offiziellen Spielbeginn in der Halle sein.



4.7 Strafen für Nichterscheinen

Sollten aufgebotene LR schuldhaft zu einem Spiel nicht erscheinen, so werden sie durch Swiss Volley gebüsst. (gemäss VR Swiss Volley).

In einem solchen Fall kann jeder andere in der Halle anwesende LR oder, wenn kein anderer LR anwesend ist, jeder lizenzierte Schiedsrichter (auch ohne LR-Ausbildung) ausnahmsweise zur Spielleitung als LR herangezogen werden. Nach Möglichkeit sollte er ein offizielles Tenue tragen (Oberteil).

4.8 Tenue

Die LR tragen das gleiche offizielle Tenue von Swiss Volley wie die regionalen Schiedsrichter. Bei internationalen Spielen gelten besondere Tenuevorschriften.

4.9 Ausschluss

Wer den Anforderungen als LR mehrfach nicht genügt, kann aus dem regionalen LR-Kader ausgeschlossen werden.



5 Entschädigung

Die Schiedsrichter können am Ende der Meisterschaft ihre Entschädigungen bei der SVRI- Geschäftsstelle einfordern, indem die Spesenabrechnung SVRI ausgedruckt mit Bank-/Postverbindung und Unterschrift ergänzt und bis 30. April eingesandt wird. Die Entschädigungen erfolgen gemäss Bestimmungen im VR und GO SVRI.

5.1 Spielleitung

- a) Die Spielleitungsentschädigung wird von der RSK z.Hd. der Delegiertenversammlung vorgeschlagen. Sie ist in der Gebührenordnung des Regionalverbandes publiziert, welche im Internet abgerufen werden kann.
- b) Für 1. Liga und Cup-Spiele gilt die Gebührenordnung (GO) von Swiss Volley.
- c) Für Spiele der Juniorinnen 3. und 4. Liga ist der Heimverein für **die Zuteilung** und eventuelle Entschädigung verantwortlich. Dies gilt ebenso, wenn ein lizenziertes Schiedsrichter eingesetzt wird. **Diese Spiele können nicht zum Obligatorium gerechnet werden.**

5.2 Reiseentschädigung

- a) Der Km-Ansatz wird von der RSK z.Hd. der Delegiertenversammlung vorgeschlagen. Er ist in der Gebührenordnung publiziert.
- b) Die Distanztabelle für die Reiseentschädigung ist im Internet verfügbar. Es ist der kürzeste Weg Wohnort – Spielort zu wählen. Fehlt eine Ortsbezeichnung, so ist der nächstgelegene Ort zu wählen.
- c) Für ausserhalb des Einzugsgebiets der Region Innerschweiz wohnhafte Schiedsrichter gilt der Ort des Vereins, für den sie gemeldet sind, als Ausgangsort. Ist ein ausserregionaler Schiedsrichter für keinen Verein gemeldet, wird von der RSK individuell ein Ausgangsort festgelegt, der innerhalb der Region liegt.
- d) Bei Doppelspielen am gleichen Einsatzort kann die Reiseentschädigung nur einmal geltend gemacht werden!
- e) Bei Doppelspielen mit 1. Liga-Beteiligung ist die Reiseentschädigung beim 1. Liga Spiel zu verrechnen.
- f) Für Spiele, die von vereinseigenen Schiedsrichtern geleitet werden, können keine Reiseentschädigungen (unabhängig vom Wohnort) in Rechnung gestellt werden.

5.3 **Verpflegungsentschädigung**

- a) Für regionale Spiele kann bei Doppelspielen eine Verpflegungsentschädigung gemäss GO SVRI geltend gemacht werden.
- b) Für nationale Spiele gelten die Angaben gemäss GO von Swiss Volley.
- c) Bei Doppelspielen mit einem regionalen und einem nationalen Spiel gelten die Angaben gemäss GO vom Swiss Volley. Die Entschädigung ist beim 1. Liga-Spiel geltend zu machen.

MEISTERSCHAFT

Liga	Spielleitung	Fahrtspesen	Bemerkungen
1.	CHF 85.00	Pauschale*	Vor Ort einziehen
2.	CHF 70.00	CHF 0.65/km	SVRI Spesenblatt
4. – 5. / DJ 1. + 2.	CHF 60.00	CHF 0.65/km	SVRI Spesenblatt
HJ 1.	CHF 60.00	CHF 0.65/km	Vor Ort einziehen
HJ 2.	CHF 60.00	CHF 0.65/km	Vor Ort einziehen

SVRI CUP

Liga	Spielleitung	ÖV / Fahrtspesen	Bemerkungen
2.	CHF 70.00	CHF 0.65/km	Vor Ort einziehen
4. – 5. / DJ 1. + 2.	CHF 60.00	CHF 0.65/km	Vor Ort einziehen

MOBILIAR CUP

Liga	Spielleitung	ÖV/Fahrtspesen	Bemerkungen
1.	CHF 85.00	Pauschale	Vor Ort einziehen
2.	CHF 70.00	CHF 0.65/km	Vor Ort einziehen
4. – 5	CHF 60.00	CHF 0.65/km	Vor Ort einziehen



* Spesenpauschale (Reise und Verpflegung)	bis 20 km	CHF 15.00
	> 20 bis 40 km	CHF 30.00
	> 40 bis 60 km	CHF 50.00
	> 60 bis 75 km	CHF 60.00
	> 75 km	CHF 70.00



6 Schreiber

Für die regionalen Spiele stellen die Vereine sicher, dass ein Schreiber anwesend ist, der beim SVRI registriert ist und über die notwendigen Kenntnisse verfügt, das Matchblatt korrekt auszufüllen. Er weist sich durch ein aktuell gültiges Dokument gegenüber dem Schiedsrichter aus.

6.1 *Schreibertausch während des Spiels*

- a) Muss aufgrund mangelnder Kenntnisse auf Intervention des Schiedsrichters ein Schreiber während eines Spiels ausgetauscht werden, so wird dem Verein eine Administrativbusse gemäss GO SVRI zugestellt und der Schreiber darf erst wiedereingesetzt werden, wenn er eine neue erfolgreiche MB Prüfung absolviert hat.
- b) Kann nicht sofort ein Ersatz gefunden werden, so verliert die Heimmannschaft die Begegnung Forfait.



7 Vereine

7.1 Verantwortliche

Verantwortliche sind Personen, welche dem Verband gemeldet wurden und somit für die entsprechenden Aktivitäten dem regionalen Verband als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Mehrfachfunktionen sind möglich.

7.1.1 Schiedsrichterverantwortlicher

Der SVRI-Geschäftsstelle ist pro Verein ein Schiedsrichterverantwortlicher zu melden. Diese Person bzw. der Verein muss gewährleisten, dass alle Schiedsrichter ihre Daten aktuell halten.

Tritt ein Schiedsrichter nicht zu einem Spiel an, so wird auch der Schiedsrichterverantwortliche durch die SVRI-Geschäftsstelle orientiert.

7.1.2 Schreiberverantwortlicher

Der SVRI-Geschäftsstelle ist pro Verein oder mehreren kleineren Vereinen ein Schreiberverantwortlicher zu melden. Dieser ist für die Ausbildung der vereinsinternen Schreiber verantwortlich.

a) Qualifikation

Um sich als Schreiberverantwortlicher zu qualifizieren, ist der Besuch des speziellen Kurses für Schreiberverantwortliche der RSK obligatorisch.

b) Ausbildungsdauer für Schreiber

Die Schreiber müssen gemäss den im Kurs für Schreiberverantwortliche geschulten Richtlinien ausgebildet werden. Die Prüfung wird durch die Schreiberverantwortlichen vorgenommen. Um die Prüfung zu bestehen, müssen die Kandidaten fähig sein, während einem Meisterschaftsspiel selbstständig ein Matchblatt fehlerfrei auszufüllen.

c) Registrierung

Schreiberverantwortliche werden nach dem Besuch des Kurses beim SVRI registriert.

Nach dem Schreiberkurs sind durch den Schreiberverantwortliche alle neu ausgebildeten Schreiber an die



SVRI-Geschäftsstelle zu melden, damit diese registriert werden können. Die Geschäftsstelle stellt anschliessend den Schreiberausweis zuhanden der neuen Schreiber aus.

8 Einteilung

8.1 Spielleitungskriterien

8.1.1 Vereinsinterne Schiedsrichter

Spiele der 5. Liga dürfen weiterhin von vereinsinternen, lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden.

8.1.2 Vereinsinterne, nicht lizenzierte Schiedsrichter

Spiele der Juniorinnen der 3. und 4. Liga dürfen von vereinsinternen Spielern/innen geleitet werden. Sie verwenden das vereinfachte Matchblatt. Das Mindestalter zum Leiten der Spiele beträgt 17 Jahre. Es muss eine gültige Spieler-, Schreiber- oder Trainerlizenz vorgewiesen werden können.

8.1.3 Externe Schiedsrichter

Spiele der 1. bis 4. Liga sowie Juniorinnen/Junioren 1. und 2. Liga müssen, wenn möglich, von Schiedsrichtern geleitet werden, welche keinem der am Spiel beteiligten Vereine zugehören.

Ausnahme: Ist der aufgebotene Schiedsrichter nicht anwesend, so kann ein beliebiger, lizenzierter Schiedsrichter eingesetzt werden. Gehört dieser zu einem der beteiligten Vereine, so müssen sich die beiden Kapitäne vor Spielbeginn durch entsprechende Unterschriften in den Matchblattbemerkungen damit einverstanden erklären.

8.2 Aufgebote

8.2.1 Allgemeine Aufgebote

Für die Aufgebote ist grundsätzlich die RSK zuständig. Die im VolleyManager veröffentlichten Spielzuteilungen sind für den Schiedsrichter verbindlich. Es werden keine persönlichen Aufgebote verschickt. Kann ein Schiri das zugeteilte Spiel nicht leiten, so ist er/sie verpflichtet, selbst für Ersatz zu sorgen. Zugleich muss die regionale Schiedsrichterverantwortliche und die Geschäftsstelle umgehend informiert werden. Gibt ein Schiri ein Spiel ab, muss er/sie selbst dafür besorgt sein, einen neuen Einsatz zu übernehmen, um das Pflichtpensum zu erfüllen.

8.2.2 Entscheidungs- und Cupspiele

Für Entscheidungs- und Cupspiele erfolgt das Aufgebot an die Schiedsrichter durch die RSK.



8.3 Spielrückgabe

Die einzelnen Ligaverantwortlichen der RSK sind nicht verpflichtet Spiele zurückzunehmen, ausser wenn bei der Einteilung ein klares Verschulden der RSK vorliegt. Solche Spiele müssen unverzüglich nach Erhalt des Aufgebotes schriftlich der RSK und der Geschäftsstelle SVRI mitgeteilt werden.



9 Referee Delegates (RD)

9.1 Allgemeines

- Die RD's werden durch die RSK bestimmt
- Die Namen der RD werden auf einer Liste im Internet veröffentlicht

9.2 Voraussetzungen, um RD zu werden

- Langjährige Erfahrung als Volleyballschiedsrichter und Niveau N3
- vertiefte Kenntnisse der Volleyballregeln sowie der ROW's des Regionalen und Schweizerischen Verbandes
- Jährlicher Besuch des Wiederholungskurses

9.3 Aufgaben eines RD

- Er unterstützt den Verband mit Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung eines Volleyballspieles.
- Er kommt vorbereitet und rechtzeitig zu seinem Einsatz (H-40).
- Er nimmt vor dem Spiel Kontakt mit dem Schiedsrichter auf.
- Er kennt die neuesten und aktuellen Regeln.
- Er erkennt Probleme des Kandidaten und sucht Lösungen.
- Er nimmt sich Zeit für Gespräche und Auswertungen.
- Er kritisiert sachlich korrekt und aufbauend.
- Er übt keine Kritik an anderen RD.
- Er füllt seinen Bewertungsbogen (bei Beförderungen) wahrheitsgetreu aus und leitet ihn an die zuständige Stelle (Koordinationsstelle) weiter.
- Er beobachtet das Verhalten der Mannschaften und Zuschauer.
- Er kontrolliert das Matchblatt und unterschreibt bei den Bemerkungen.
- Er kann bei der Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichterkursen mithelfen.



9.4 Was darf der RD nicht

- Er korrigiert keine Entscheide des Schiedsrichters in der Halle.
- Er gibt keine öffentlichen Kommentare zu Schiedsrichter-Entscheiden ab.
- Er spricht keine Sanktionen aus.

9.5 Verhalten des RD

- Er führt nach dem Spiel mit dem Kandidaten ein Feedbackgespräch.
- Er motiviert die Kandidaten und vermittelt Selbstvertrauen.
- Er verhält sich dem Kandidaten gegenüber neutral.
- Er hat den Mut, etwas kritisch anzusprechen, ohne den Kandidaten zu verletzen.
- Er ist ehrlich und offen gegenüber dem Kandidaten.
- Er gibt Auskunft über eine mögliche Beförderung des Kandidaten.
- Er führt das Gespräch mit dem Schiedsrichter alleine in einer geschützten Umgebung.
- Ist er nicht offiziell in seiner Funktion als RD anwesend, so ist es der RSK vorbehalten, die von ihm festgehaltenen und der RSK übermittelten Informationen offiziell auszuwerten.

9.6 Entschädigung

Der Entschädigungsansatz für einen RD-Einsatz ist in der GO SVRI festgelegt.

Reiseentschädigungen werden analog den Schiedsrichterentschädigungen ausbezahlt.

Bei Doppelseinsätzen wird analog den Schiedsrichterentschädigungen eine Essensentschädigungspauschale ausbezahlt.

Die Entschädigungsforderung wird zu einem festgesetzten Zeitpunkt der RD- Koordinationsstelle mittels des entsprechenden Formulars zugestellt. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach der Prüfung der Koordinationsstelle durch den SVRI.

9.7 Aufgebot

Die Koordination der RD's obliegt der RSK. Innerhalb der RSK gibt es eine RD- Koordinationsstelle, welche für alle Belange des RD-Einsatzes verantwortlich ist.



Jeder Verein kann einen Antrag für einen RD-Einsatz stellen. Dieser Einsatz ist schriftlich an den RSK-Präsidenten einzureichen und entsprechend zu begründen. Die anfallenden Kosten trägt der Verein.

10 Inkraftsetzung / Änderungshistorie

Revision	Datum	Wer	Was
0.99	03.05.2008	Bruno Odoni	Genehmigter Entwurf anlässlich der RSK-Sitzung vom 29.04.2008 an SVRI-Vorstand zu Freigabe.
1.0	02.06.2008	Urs Triebold	Freigabe anlässlich der SVRI-Sitzung vom 15.05.2008
1.01	04.05.2010	Bruno Odoni	Ergänzungen Schreiberwesen Art der Aufgebote angepasst Internetadresse
1.02	01.09.2011	Esther Schibig	Punkt 7 Schreiber angepasst nach Angaben von Peter Stadelmann
1.1	02.09.2013	Ernst Gander	10 Korrektur zu Referee Delegates (RD)
2.0	21.07.2015	RSK/Martin Abele	Generalrevision des Reglements
2.01	21.12.2016	Esther Schibig	Punkt 3.6 nach Angaben von Stefan Egli (RSK) angepasst
3.0	1.5.2018	RSK/Ernst Gander	Reglementsunkte: 2.3 / 3.1 / 4.2 / 5.1 / 7.1.2 / 8.1.2 angepasst
4.0	26.08.2020	RSK/Ernst Gander SVRI Ceren Renggli	Reglementsanpassung 5c 1 Orthografische & Formatierungskorrekturen
5.0	30.09.2022	RSK/SVRI	Reglementsanpassung infolge Einführung VolleyManager Punkte: 2.1 / 2.2 / 2.3 / 3.2.3 / 3.2.4 / 3.4 / 6 / 7.1.1 / 8.1.2 /
6.0	13.09.2023	RSK/SVRI	Anpassung infolge Reglementsänderung: Punkte: 5, Entschädigung Anpassung Adresse SVRA 3.2.4